



Unzulässige Empfehlungen im Verhältnis Arzt – Leistungserbringer

Wenn Ärzte und Leistungserbringer, wie zum Beispiel Hörakustiker, zusammenarbeiten, müssen dabei vor allem auch berufsrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Das hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung „Sporthopaedicum“ noch einmal festgestellt, über die wir in der Februar-Ausgabe der „Hörakustik“ berichteten (Urteil vom 16.06.2016, Az. I ZR 46/16). Dass dies bei der praktischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit nicht immer berücksichtigt wird, zeigen die nachfolgenden aktuellen Fälle.

So ist die Wettbewerbszentrale zum Beispiel auf die im Eingangsbereich einer Hals-Nasen-Ohren(HNO)-Praxis deutlich sichtbar angebrachte Werbung für einen Hörakustiker hingewiesen worden. Mit einem Foto dieses Eingangsbereiches warb die Ärztin auch auf ihrer Website. Darin lag ein Verstoß gegen das Empfehlungsverbot der Berufsordnung für Ärzte. Danach darf eine Empfehlung eines bestimmten Anbieters gesundheitlicher Leistungen nur bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes ausgesprochen werden. Ein solcher hinreichender Grund kann nach der Rechtsprechung des BGHs nur in den individuellen Versorgungsbedürfnissen einzelner Patienten liegen (so auch BGH, Urteil vom 13.01.2011, Az. I ZR 111/08 – Hörgeräteversorgung III). Eine pauschale Empfehlung gegenüber sämtlichen Patienten darf – im Interesse der unbeeinflussten Wahlfreiheit – nicht ausgesprochen werden.

Weiterhin erhielt die Wettbewerbszentrale eine Beschwerde dazu, dass im Wartebereich zu den ambulanten Untersuchungsräumen der HNO-Abteilung einer Uniklinik ein Aufsteller mit der Werbung für einen bestimmten Hörakustiker – unter Hinweis auf die von diesem genutzten Räumlichkeiten in der Klinik – platziert war. Auch in diesem Fall wurde durch die mit dem Aufsteller verknüpfte Empfehlung gegen die Vorgaben der Berufsordnung verstoßen. In beiden Fällen führte die Beanstandung durch die Wettbewerbszentrale dazu, dass die werblichen Hinweise entfernt wurden und die Ärzte sich zur Unterlassung verpflichteten.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*